Mg 104/2

1. Ausfertigung

Mg 104/2

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 5 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 104 und bildet mit ~~dem Blatt~~ den Blättern 1, 3, 4 und 5 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Die mit Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 24.3.1977 nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2221) erteilte Genehmigung der Änderung(en) Nr. 14 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wurde(n) die Änderung(en) Nr. 14 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.7.1977

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag

Stadt. Vermessungsrat

Gestrich
Bodenschwung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Diese verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders abgeändert, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten in Maßstäben größer als 1:1000 in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- Ifd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

- Bflo
- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- M Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- (II) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- II Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise — Gartenhofhäuser
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie — △ Gebäude und Hausgruppen zulässiger Länge zulässig (§ 22 (4) BauNVO)
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Umformerstation
- T Trafostation — G Gasdruck-Regelstation

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Fahrkörper
- Straßenbegrenzungslinie — Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu-u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsanlagen, Kinderspielplatz)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitsnahmen für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zu erhaltender Baumbestand

Gehört zur Vfg. v. 31. Okt. 1973
Az. 783-929.912 (Dortmund Mg 104)
Landesbaubehörde Ruhr

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 104
in 5 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte / Stadtgrundkarte 9415 S

Mg 104/2

Maßstab 1:1000